



STUDIERENDENPARLAMENT

Das Präsidium

c/o AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Gebäude 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf
Tel.: 81-13281 (Sekretariat) - Fax: 81-13290 - E-Mail: sp@asta.hhu.de

Vorläufiges Protokoll zur 8. Sitzung des AK Satzung des Studierendenparlamentes in der Wahlperiode 2019/2020

am 27. Februar 2019

Anwesenheitsliste

Anwesende Ausschussmitglieder:

Fraktion „Campusgrün“ (CG) [1/1]:
Daniel L.

Fraktion „die Linke.sds“ (SDS) [1/1]:
Darian N.

Fraktion „Juso Hochschulgruppe“ (Juso) [1/1]:
Lukas M.

Fraktion „LHG - die Liberalen“ (LHG) [0/1]:

Fraktion „RCDS - die studentische Mitte“ (RCDS) [1/1]:
Rebecca H.

Weitere Anwesende:

Marlon K. (AStA-Vorstand)

Abwesend:

Entschuldigt: Christian B. (LHG)

Beginn der Sitzung

[18:15 Uhr: Daniel L. eröffnet als stellvertretender Ausschussvorsitzender die Sitzung, da der Vorsitzende nicht anwesend ist.]

[Die Mitglieder einigten sich darauf, dass Daniel L. auch die Protokollführung übernimmt.]

TOP 0 Regularia

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird festgestellt.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Abstimmung: Genehmigung der Protokolle der 7. Sitzung.

Dafür: 14

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Das Protokoll ist genehmigt.

Abstimmung: Genehmigung der Tagesordnung

Dafür: 14

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Die Tagesordnung ist genehmigt.

Genehmigte Tagesordnung

TOP 0: Regularia

TOP 1: AStA

TOP 2: Weiter Planung

TOP 3: Verschiedenes

TOP 1 AStA

Daniel L. (CG) hat einen Entwurf für den Teil des AStA ausgearbeitet. Dieser soll heute weiter besprochen werden.

Es wird sich im Konsens auf folgenden Text geeinigt:

Entwurf AStA

§ 19 AStA-Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des AStA. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Referat seinen Aufgabenbereich selbständig wahr. Das Recht der autonomen Referate ihre Aufgaben autonom von Vorgaben des AStA-Vorstand wahrzunehmen bleibt unberührt.

(2) Der AStA-Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person (Vorsitz) und bis zu drei stellvertretenden Personen. Wenn eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, soll eine

Genderquotierung des Vorstandes greifen. Die bessere Qualifikation der Kandidierenden muss mit einfacher Mehrheit des Studierendenparlamentes bestätigt werden.

(3) Beschlüsse des AStA-Vorstands sind gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder ihnen zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz. Beschlüsse verlieren mit der Neuwahl des Vorstandes zu Beginn der Wahlperiode des SP ihre Gültigkeit, soweit die Satzung oder eine Ordnung nicht Anderes bestimmen. Beschlüsse, die Personen bestellen oder beauftragen, gelten bis ein entgegengesetzter Beschluss gefasst worden ist. (4) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Zusammentritt des neuen SP. Bis zur Neuwahl des Vorstandes hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass vorzeitig der gesamte Vorstand aus dem Amt scheidet.

(5) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes endet vorzeitig durch

a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Abs. 7,

b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist, oder

c) Abwahl durch das SP.

Das SP kann Mitglieder des Vorstandes nur einzeln abwählen, indem es mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge wählt. Bei einer Abwahl findet Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung. Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist in der Einladung für die nächste SP-Sitzung eine Nachwahl anzusetzen.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des SP für den AStA eine ständige Geschäftsordnung (GOAStA) beschließen.

§ 20 AStA-Vorsitz

(1) Der Vorsitz vertritt den AStA in den Gremien der Universität und in den Körperschaften, in denen die Studierendenschaft Mitglied ist, soweit das SP nichts anderes beschließt. Ist der gesamte Vorstand verhindert, kann der Vorstand durch Beschluss vorübergehend ein anderes Mitglied der Studierendenschaft mit der Vertretung beauftragen, welches an den Weisungen des Vorsitzes gebunden ist.

(2) Der Vorsitz übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft aus.

(3) Der Vorsitz übt das Hausrecht in den Räumlichkeiten, die dem AStA überlassen worden sind, aus. In den Räumlichkeiten von autonomen Referaten wird das Hausrecht durch diese ausgeübt. Auf Veranstaltungen des AStA wird das Hausrecht bei solchen von autonomen Referaten durch diese und durch den Vorsitz in allen anderen Fällen ausgeübt. Das Hausrecht kann durch den Vorsitz vorübergehend an andere Personen übertragen werden.

(4) Der Vorsitz übt das Recht der Beanstandung nach § 55 Abs. 3 HG über die Organe der Studierendenschaft und über die Fachschaften gemäß des VI. Teils (Rechtsausschuss) aus.

(5) Im Falle einer Verhinderung, mit Zustimmung des Vorsitz oder wenn der Vorsitz aus dem Amt scheidet, wird der Vorsitz durch die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 23 Die Referate und ihre Mitglieder

(1) Die Referate bearbeiten einen bestimmten Aufgabenbereich selbständig gemäß der Beschlüsse des SP und den Richtlinien des Vorstandes.

(2) Die Beschlüsse eines Referates sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der Referatsmitglieder ihnen zustimmen. (3) Die Referatsmitglieder werden vom Vorsitz auf eine bestimmte Stelle nach Beschluss des Vorstands und Bestätigung im SP ernannt. In drin-

genden Fällen können Referatsmitglieder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes bis zur Bestätigung auf der nächsten SP-Sitzung vorläufig ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes ist bestätigt, wenn er im SP mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. (4) Die Amtszeit beginnt an dem in der Ernennung genannten Tag. Die Amtszeit der Referatsmitglieder endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes zu Beginn einer Wahlperiode. Auf Ersuchen des Vorsitzes hat ein Referatsmitglied bis zur erneuten Bestätigung im SP oder bis zur Ernennung eines nachfolgenden Referatsmitglieds die Geschäfte weiterzuführen, längstens jedoch für 8 Wochen ab Neuwahl. Bei der Ernennung kann auf Grund des Beschlusses des Vorstandes die Amtszeit weiter eingeschränkt (befristet) werden. (5) Die Amtszeit von Referatsmitgliedern endet vorzeitig durch

a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Abs. 7,
b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist, oder
c) einstimmigen Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des SP mit der Mehrheit der Mitglieder.

(6) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referatsmitglieder ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(7) Die Referatsmitglieder sind dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig. Vorstandsmitglieder können ihnen im Einzelfall Weisungen für ihre Arbeit erteilen. Das Recht auf Auskunft und das Weisungsrecht kann vom Vorstand auf andere Referatsmitglieder mitübertragen werden.

(8) Abweichend von Absatz 3 wird das leitende Finanzreferatsmitglied vom SP gewählt. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Bestätigung die Wahl tritt und eine Befristung nicht zulässig ist. Abweichend von Absatz 5 c) kann das leitende Finanzreferatsmitglied nur abgewählt werden, indem das SP mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge wählt. Scheidet das leitende Finanzreferatsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Vorstand auf Beschluss unverzüglich bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied des AStA mit den Geschäften zu betrauen. In der Einladung für die nächste SP-Sitzung ist eine Neuwahl anzusetzen.

(9) Die Absätze 1, 3, 4, 5 c) und 7 gelten nicht für autonome Referate.

§ 24 Projektstelleninhabende

(1) Projektstelleninhabende bearbeiten ein oder mehrere Projekte in einem bestimmten Themenbereich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Referaten. Sie sind entweder dem Vorstand oder einem Referat zugeordnet ohne dort Mitglied zu sein.

(2) Für die Projektstelleninhabenden gelten § 23 Absätze 3 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Projektstelleninhabende immer für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf und der unabhängig von der Neuwahl des Vorstandes ist, ernannt werden.

§ 25 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

(1) Ein Mitglied des Vorstandes nimmt grundsätzlich an SP-Sitzungen und der FSVK teil.

(2) Mitglieder des AStA sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des SP-Präsidiums oder des Vorsitzes eines Ausschusses oder AK des SP bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des AStA sind dem SP jederzeit auf Verlangen rechnenschafts- und auskunftspflichtig. Auf Antrag gegenüber dem Vorstand ist einem Mitglied des SP spätestens nach drei Werktagen Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA zu gewähren; darüber berichtet der Vorstand im SP. Dem SP, einem Ausschuss oder einem AK sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; insbesondere kann der Haushaltsausschuss jederzeit Auskunft über die Haushalts-

führung verlangen. Schützenswürdige personenbezogene Daten in Unterlagen sind unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Einsichtnehmenden zwingend erforderlich sind und die Einsichtnehmenden zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(4) Der Vorstand hat unaufgefordert über seine Arbeit in den Körperschaften, in denen die Studierendenschaft Mitglied ist, im SP zu berichten. Die Einladungen und Protokolle zu Sitzungen der Körperschaften, in denen die Vertretung der Studierendenschaft Stimmrecht hat, ist unverzüglich an die Mitglieder des SP weiterzuleiten.

TOP 2 Weitere Planung

Daniel L. (CG) soll das Ergebnis aus TOP 1 in einen Antrag an das SP überführen und diesen dann einreichen.

Am 16. April soll der Rechtsausschuss besprochen werden.

Sofern eine Person des RCDS an der Sitzung teilnehmen kann, soll die nächste Sitzung entweder am 5. oder 12. März stattfinden. Rebecca H. (RCDS) klärt dies mit ihrer Fraktion ab. Auf der Sitzung soll die Geschäftsordnung der Vollversammlung besprochen werden.

TOP 3 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

[Ende der Sitzung um 19:38 Uhr.]

Düsseldorf, den 5. März 2020

Daniel Laps
Sitzungsleitung und Protokollführung